



Billard Club Queue Hamburg e.V.

Norddeutscher Billardverband (NBV) Deutsche Billard Union (DBU)
Vereinsregister Nr.12521 beim Amtsgericht Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
 - § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck und Zweckverwirklichung
 - § 3 Gemeinnützigkeit
- II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten
 - § 4 Mitgliedschaften des Vereins
 - § 5 Mitgliedschaften im Verein
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen
 - § 9 Beiträge
 - § 10 Vereinsstrafen
- IV. Organe, Gremien und Haftung
 - § 11 Organe
 - § 11.1 Mitgliederversammlung
 - § 11.2 Vorstand
 - § 11.3 Ehrenrat
 - § 12 Kassenprüfung
 - § 13 Ausschüsse
 - § 14 Haftung
- V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl
 - § 15 Stimmrecht
 - § 16 Beschlussfassung
 - § 17 Wahlen
 - § 18 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - § 19 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
 - § 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder
- VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen
 - § 21 Vereinsordnung
 - § 22 Auflösung / Vermögensbindung
 - § 23 Datenschutz
 - § 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung



Präambel

Der Billard Club Queue Hamburg e.V. (im folgenden BC Queue Hamburg e.V.) ist ein eingetragener, rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der BC Queue Hamburg e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird das generische Maskulinum verwendet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechtsidentitäten. Der BC Queue Hamburg e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Geschlechtsidentitäten ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen BC Queue Hamburg e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Vereinsregisternummer 12521 eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat die Adresse: Billard Club Queue Hamburg e.V. 22045 Hamburg, Dammwiesenstraße 25
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege und Förderung des Amateursports im Bereich Billard, die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßigen Trainings, Teilnahme am Spielbetrieb des Norddeutschen Billard Verbandes (NBV), Teilnahme am Spielbetrieb der Deutschen Billard Union (DBU), Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren;
 - b) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, u.a. durch Teilnahme an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen der Verbände;
 - c) Förderung der sportlichen Erziehung und Ausbildung der Jugend;
 - d) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Billard Verband und der Deutschen Billard Union.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 4.1 und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereins akzeptieren durch ihren Beitritt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (4.1). Soweit Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 4.1.

§ 5 Mitgliedschaften im Verein

- 5.1 Ordentliche Mitglieder
 - 5.1.1 Aktive Mitglieder
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)
 - c) Auszubildende/Studierende



- d) Senioren (ab vollständigem Renten-/Pensionseintrittsalter)
Die Einordnung in die entsprechende Kategorie und die gegebenenfalls damit verbundenen Vergünstigungen können nur durch entsprechenden, schriftlichen Nachweis erfolgen.
Mit Eintritt in den Verein ist das Mitglied automatisch aktiv. Es hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Ordnungen ergeben.

5.2 Außerordentliche Mitglieder

5.2.1 Passive Mitglieder

- a) Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen möchten. Sie haben kein Stimmrecht und können weder in den Ehrenrat noch in den Vorstand gewählt werden.
- b) Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen nur einmal jährlich, mit vier Wochen Vorlauf zu einem Quartalsende möglich und muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand fällt die finale Entscheidung.
- c) Die Mindestlaufzeit der passiven Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
- d) Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft bei aktivem Status in der Billardarea ist nicht möglich.

5.2.2 Fördermitglieder

- a) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ausschließlich fördern wollen, nicht am Vereinsleben teilnehmen und keine Arbeitsstunden leisten.
- b) Sie haben kein Stimmrecht und können weder in den Ehrenrat noch in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische (nur Fördermitglieder) Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
- 6.2 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er muss den Antrag mehrheitlich annehmen.



6.4 Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um Ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.

6.5 Die Benutzung der Vereinseinrichtung ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft (außer fördernde Mitgliedschaft) aus zwingenden Gründen ruhen. Der Vorstand fällt die finale Entscheidung.

Der Antragsteller muss einen schriftlichen Nachweis vorlegen, z.B.

Bundesfreiwilligendienst, längere Ortsabwesenheit, Versetzung, ärztliches Attest.

Eine ruhende Mitgliedschaft kann nur zum folgenden Monatsanfang beginnen und zu einem Monatschluss enden.

7.1.1 Während einer ruhenden Mitgliedschaft ist ein Mitglied beitragsfrei gestellt.

7.1.2 Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Nach Beendigung treten sie wieder in Kraft. Nach Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft erfolgt automatisch die Wiedereingliederung in den vormaligen Mitgliedschaftsstatus.

7.1.3 Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch das Mitglied ist während einer ruhenden Mitgliedschaft in der Regel nicht möglich. Der Vorstand kann das Mitglied aber aufgrund eines begründeten Antrages vorzeitig aus der Mitgliedschaft entlassen.

7.2 Die Mitgliedschaft erlischt

7.2.1 durch freiwilligen Austritt (Kündigung);

7.2.2 durch Tod des Mitgliedes;

7.2.3 durch Ausschluss;

7.2.4 durch Auflösung des Vereins.



- 7.3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Ein Vereinsaustritt ist in der Regel nur mit vierwöchiger Frist zum Quartalsende möglich.
- 7.4 Der fristlose, freiwillige Austritt ist nur möglich, sofern das Mitglied durch einen schwerwiegenden Unfall oder andauernde Krankheit den Billardsport in Zukunft nicht mehr ausüben kann. Hierzu ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.
- 7.5 Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, falls
- 7.5.1 ein Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - 7.5.2 ein Mitglied sich vereinschädigend gegenüber Vereinsmitgliedern oder Nichtvereinsmitgliedern verhält. Hierzu zählt auch die Androhung von Gewalt gegenüber Mitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern;
 - 7.5.3 ein Mitglied trotz Mahnung mit drei Monatsbeiträgen der Beitragszahlung im Rückstand ist, wobei die Rückstände zeitlich nicht zusammenhängend sein müssen;
 - 7.5.4 ein Mitglied straffällig wird;
 - 7.5.5 ein Mitglied trotz einfacher schriftlicher Ermahnung oder Mahnung weiterhin durch grobes unsportliches Verhalten auffällig wird.
 - 7.5.6 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit Begründung, per Einschreiben zuzustellen. Das Einschreiben gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert. Alternativ kann das Schriftstück auch persönlich von einem Vorstandsmitglied unter Zeugen übergeben werden.
 - 7.5.7 Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf eine Stellungnahme. Es hat das Recht, mit einer Frist von einer Woche nach Erhalt des Ausschlusses Einspruch beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat schlägt daraufhin dem Vorstand ein Urteil vor.
- 7.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind eventuell vorhandene Spielerpässe der entsprechenden Verbände sofort zurückzugeben. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle, aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bestehende Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen sofort in voller



Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sofort sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte der Mitglieder

- a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung (Passive Mitglieder gegen Tagesentgelt);
- b) Auskunfts- und Informationsrecht;
- c) Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen;
- d) Recht auf aktives und passives Wahlrecht (nur ordentliche Mitglieder, die im Sinne des §2 BGB volljährig sind);
- e) Antragsrecht vor und bei Versammlungen (nur ordentliche Mitglieder);
- f) Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen (nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben);
- g) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

8.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen;
- b) Schriftliche Mitteilung an den Vorstand der aktuellen Adressdaten, Telefonnummer und E-Mail- Adresse. Andernfalls hat ein Mitglied keinerlei Anspruch auf Vereinskommunikation, gemäß 8.1 b);
- c) Leistung von Arbeitsstunden oder Zahlung eines finanziellen Äquivalents gemäß Vereinsordnung (ordentliche Mitglieder).

III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen

§ 9 Beiträge

- 9.1 Jedes Mitglied muss den Mitgliedsbeitrag bis zum 15ten des Monats (Zahlungseingang) im Voraus entrichten. Dies erfolgt in der Regel per Lastschrift durch den Verein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der aktuellen Vereinsordnung zu entnehmen.
- 9.2 Im Laufe eines Monats eintretende Mitglieder zahlen den vollen Monatsbeitrag. Ausscheidende Mitglieder müssen die vollen Monatsbeiträge bis zum nächstmöglichen Austrittstermin entrichten.
Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben den vollen Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats des Ausschlusses zu zahlen.



- 9.3 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 9.4 Neumitglieder zahlen in der Regel einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Aufnahmebeitrages ist in der Vereinsordnung geregelt.
- 9.5 Falls der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Nimmt das Mitglied am Lastschriftverfahren teil und kann der Bankeinzug, aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Gebühren belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- 9.7 Falls dem Verein außerordentliche Kosten entstehen oder zwecknotwendiger Investitionsbedarf besteht, welche(r) durch die laufenden Einnahmen und vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden können, kann eine einmalige Umlage oder Sonderzahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die genaue Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
Die Umlage oder Sonderzahlung darf nur einmal innerhalb eines Geschäftsjahres, für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Umlage oder Sonderzahlung darf das Fünffache des jährlichen Vereinsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht überschreiten.
Eine beschlossene Umlage oder Sonderzahlung wird auf alle ordentlichen Mitglieder prozentual umgelegt.
Für den Fall der Vereinsauflösung darf keine Umlage oder Sonderzahlung beschlossen werden.



§ 10 Vereinsstrafen

10.1 Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnung, satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können vom Vorstand mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

10.1.1 Verweis, Ermahnung;

10.1.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb inklusive und/ oder exklusive Zutrittsverbot zu den Vereinsräumlichkeiten und an den Veranstaltungen des Vereins.

10.1.3 Vereinsausschluss, siehe auch 7.2.3 und 7.5;

10.2 Einem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand oder Ehrenrat zu geben. Die finale Entscheidung der Vereinsstrafe wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.

10.3 Die Entscheidung zur Maßnahme/ Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert. Alternativ kann das Schriftstück unter Zeugen persönlich von einem Vorstandsmitglied übergeben werden.

IV. Organe, Gremien und Haftung

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

§ 11.1 Mitgliederversammlung

11.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Es wird angestrebt, die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung nach circa einem Jahr stattfinden zu lassen.

11.1.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte (TOP),



schriftlich erfolgen. Dies kann per Post oder E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letztgenannte Postadresse, E-Mail-Adresse gesendet wurde. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum, Uhrzeit der Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung, Versammlung und Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung gesondert aufgeführt werden.

11.1.3 Anträge müssen schriftlich per Post oder E-Mail, mit Begründung, spätestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn, beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die i.S. des §2 des BGB volljährig sind.

11.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), werden nur behandelt, sofern mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungsanträge müssen innerhalb der genannten Frist unter 11.1.3 gestellt werden. Sie sind nicht als Dringlichkeitsanträge möglich.

Falls einem Dringlichkeitsantrag zugestimmt wird, wird er als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

11.1.6 (Ausgewählte) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Neuwahlen des Vorstandes;
- f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei plus Ersatzprüfer);
- g) Beschlussfassung vorliegender Anträge;
- h) Festsetzung der Umlagen, sofern notwendig;
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.



11.1.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand aufgrund berechtigten Vereinsinteresses oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einberufen.

11.1.8 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß 11.1.2 ordnungsgemäß erfolgt ist. Siehe auch §16 Beschlussfassung.

11.1.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem in der Einladung benannten Versammlungsleiter geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt, der ein schriftliches Protokoll verfasst, das von ihm und dem Versammlungsleiter handschriftlich unterzeichnet werden muss. Die Protokolle müssen spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen. Das Protokoll wird an alle Mitglieder per E-Mail gesendet. Sollten innerhalb von zwei Wochen nach Versand keine berechtigten Einwände beim Vorstand erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

Mindestanforderungen an das Protokoll:

- a) Datum, Ort, Zeit der Versammlung;
- b) Namen des Protokollführers und Versammlungsleiters;
- c) Anzahl, Namen und Unterschriften der Teilnehmer (Teilnehmerliste);
- d) Tagesordnung;
- e) Abstimmungsergebnisse zu Anträgen, Beschlussfassungen;
- f) Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- g) Wahlergebnisse (Pro/ Contra/ Enthaltungen); bei geheimen Wahlen sind dem Protokoll die Stimmzettel beizufügen.

§ 11.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Gegebenenfalls Jugendwart
- g) **Vorstand Turniere und Facility Management Vereinsheim**



11.2.1 Vorstände im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Jeder dieser Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11.2.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt generell zwei Jahre, allerdings unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Punktes 11.2.3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

11.2.3 Die Wahlen werden während der jährlichen Mitgliederversammlung wie folgt vorgenommen:

- a) die zu a), c), **e) und g)** genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Zahlen;
- b) die zu b), d) und f) genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit geraden Zahlen.

11.2.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.2.5 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.2.6 In den Vorstand können alle volljährigen und im Sinne des BGB vollgeschäftsfähigen, ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Allerdings dürfen keine Disziplinarmaßnahmen während der letzten fünf Jahre gegen einen Kandidaten verhängt worden sein.

11.2.7 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit aus zwingenden Gründen, die in ihrem eigenen Ermessen liegen, vorzeitig ablegen.

11.2.8 Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus zeitlichen Gründen von einer Dauer von mehr als vier Monaten voraussichtlich nicht mehr ordnungsgemäß ausüben, so hat es sein Amt abzugeben.

11.2.9 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der volljährigen, ordentlichen Mitglieder ergänzen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied besitzt alle Rechte und Pflichten seines Amtes.



§ 11.3 Ehrenrat

11.3.1 Der Ehrenrat besteht aus bis zu vier aktiven Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Voraussetzungen zur Wahl als Ehrenratsmitglied sind fünf Jahre fortdauernde Mitgliedschaft und keine Disziplinarmaßnahmen während der letzten fünf Jahre erhalten zu haben.

11.3.2 Der Ehrenrat untersteht dem Vorstand und ist zuständig für

- a) Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- b) Disziplinarmaßnahmen,
- c) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- d) Die Kontrolle der Satzungseinhaltung.

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

12.2 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte und legen ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenbericht ist nach Prüfung unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

12.3 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, vertritt ihn der Ersatzkassenprüfer.

§ 13 Ausschüsse

13.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 14 Haftung

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl

§ 15 Stimmrecht

- 15.1 Jedes ordentliche Mitglied ist während der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 15.2 Ordentliche Mitglieder, die nicht im Sinne des §2 BGB volljährig sind, können nur von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, wenn die vorherige Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorhanden ist. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen.
- 15.3 Außerordentliche Mitglieder sind nur bei Zweckänderung oder Vereinsauflösung stimmberechtigt.

§ 16 Beschlussfassung

- 16.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden wie folgt gefasst:
- a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei einfachen Anträgen;
 - a) Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
 - b) bei Satzungsänderungen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) bei Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.
- 16.2 Die Abstimmung findet in der Regel offen und durch Abgabe von Handzeichen statt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl muss von 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 16.3 Gewertet werden nur abgegebene, gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.



§ 17 Wahlen

- 17.1 Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der mehr Ja-Stimmen erhält.
- 17.2 Es ist offen und durch Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Wahl muss von mindestens 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 18 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können mit valider Begründung, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung im Sinne des §27 BGB durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Das Vorstandsmitglied hat das Recht auf Anhörung. Einer Amtsenthebung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

§ 19 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 19.1 Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- 19.2 Widersprüche gegen Vereinsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 19.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- 19.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied vorher Widerspruch beim Vorstand eingereicht hat.

§ 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder

- 20.1 Alle Tätigkeiten der Organe, Gremien, Ausschüsse, Arbeitsgruppen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 20.2 Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben, entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



- 20.3 Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch im Sinne des §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 20.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungsfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen

§ 21 Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt es eine Vereinsordnung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.

§ 22 Auflösung / Vermögensbindung

- 22.1 Die Auflösung des BC Queue Hamburg e.V. kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der BC Queue Hamburg e.V. aufgelöst werden soll. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf ausschließlich den Tagesordnungspunkt der Auflösung enthalten. Weitere Anträge sind nicht zulässig.
- 22.2 Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemäß §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 22.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Hamburger Sportbund sofort an.
- 22.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige (keine religiösen, kirchlichen) Zwecke verwenden muss.

§ 23 Datenschutz

Es gilt die separate Datenschutzsatzung des BC Queue Hamburg e.V. in der aktuellen Version.



§24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- 24.1 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerkenungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten, zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- 24.2 Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt. Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand des Vereins.
- 24.3 Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 24.4 Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **30.08.2023** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft und ersetzt die dort vorliegende Fassung.

Hamburg, 30.08.2023

der Vorstand